Auszahlung des Gebührenanspruchs aus Amtsgeldern bei Konkurs einer Verlassenschaft (§ 42 Abs 1 GebAG)

1. **Der Gebührenanspruch des Sachverständigen ist öffentlich-rechtlicher Natur und richtet sich gegen den durch das Gericht repräsentierten Staat. Hingegen bestehen zwischen den Parteien und dem Sachverständigen keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen. Das Gericht hat die Gebühren zu bestimmen und sie, sofern kein (ausreichender) Kostenvorschuss erlegt wurde, aus Amtsgeldern zu berichtigen (§ 2 GEG; § 42 Abs 1 GebAG). Die aus Amtsgeldern berichtigten Gebühren sind schließlich von der ersatzpflichtigen Partei von Amts wegen durch den Kostenbeamten einzubringen (§ 2 iVm § 1 Z 6 lit d und § 6 GEG). Gelingt dies nicht, fallen die Kosten endgültig dem Bund zur Last.**
2. **Wenn über eine Verlassenschaft der Konkurs eröffnet wurde, ist aus diesen Grundsätzen abzuleiten, dass sich der Gebührenanspruch des Sachverständigen für seine Tätigkeit im Verlassenschaftsverfahren nicht gegen den in Konkurs befindlichen Nachlass, sondern gegen den Bund richtet. Wenn kein Kostenvorschuss erliegt und der Sachverständige auf eine Auszahlung aus Amtsgeldern nicht verzichtet hat, sind die Gebühren aus Amtsgeldern auszuzahlen. Der Sachverständige kann nicht auf eine Anmeldung seiner Ansprüche im Konkursverfahren verwiesen werden. Das Risiko für die Einbringlichkeit der Gebühren hat der Bund zu tragen.**

LG Leoben vom 16. Jänner 2019, 2 R 11/19w

Der Sachverständige erstattete im Verlassenschaftsverfahren Gutachten über den Verkehrswert dreier Liegenschaften, verzeichnete dafür an Gebühren € 6.540,– und beantragte deren Auszahlung aus Amtsgeldern. Mittlerweile war der Konkurs über die Verlassenschaft eröffnet worden.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren antragsgemäß und sprach aus, sie seien im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Dies begründete es mit der Eröffnung des Konkurses, sodass eine Auszahlung im Verlassenschaftsverfahren nicht möglich sei.

Der Sachverständige bekämpft diesen Beschluss mit einem rechtzeitigen Rekurs insoweit, als er zur Geltendmachung seiner Gebühren im Insolvenzverfahren verpflichtet worden ist. Er strebt die Abänderung der Entscheidung in der Weise an, dass die Gebühren aus Amtsgeldern ausgezahlt werden, und stellt hilfsweise einen Aufhebungsantrag.

Eine Rekursbeantwortung ist nicht erstattet worden.

Der Rekurs ist berechtigt.

Der Gebührenanspruch des Sachverständigen ist öffentlich-rechtlicher Natur und richtet sich gegen den durch das Gericht repräsentierten Staat. Hingegen bestehen zwischen den Parteien und dem Sachverständigen keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen. Das Gericht hat die Gebühren zu bestimmen und sie, sofern kein (ausreichender) Kostenvorschuss erlegt wurde, aus Amtsgeldern zu berichtigen (§ 2 GEG; § 42 Abs 1 GebAG). Die aus Amtsgeldern berichtigten Gebühren sind schließlich von der ersatzpflichtigen Partei von Amts wegen durch den Kostenbeamten einzubringen (§ 2 iVm § 1 Z 6 lit d und § 6 GEG). Gelingt dies nicht, fallen die Kosten endgültig dem Bund zur Last (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG[4] [2018] § 42 GebAG E 1).

Aus diesen Grundsätzen ist abzuleiten, dass sich der Gebührenanspruch des Sachverständigen nicht gegen den in Konkurs befindlichen Nachlass, sondern gegen den Bund richtet, sodass die Gebühren aus Amtsgeldern auszuzahlen sind, da kein Kostenvorschuss erliegt und der Sachverständige auf eine solche Auszahlung nicht verzichtet hat. Das Risiko für die Einbringlichkeit der Gebühren hat der Bund zu tragen.

Der Rekurs erweist sich daher als erfolgreich.

Die Erlassung einer Auszahlungsanordnung wurde in sinngemäßer Anwendung des § 527 Abs 1 ZPO dem Erstgericht übertragen (vgl OLG Linz 12 Rs 31/17s ua).

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig (§ 62 Abs 2 Z 1 und 3 AußStrG).

Anmerkung:

Der Entscheidung ist sowohl im Ergebnis als auch in der (kurzen und prägnanten) Begründung nur zuzustimmen. Die Entscheidung bietet Anlass, kurz allgemein die Regelungen betreffend das Risiko der Einbringlichkeit des Gebührenanspruchs des Sachverständigen zu rekapitulieren: Hat der Sachverständige nicht auf Auszahlung aus Amtsgeldern verzichtet, so kann er stets die Auszahlung seines Gebührenanspruchs aus Amtsgeldern verlangen und trägt somit keinesfalls ein Einbringlichkeitsrisiko. Dieses trifft dann ausschließlich den Bund, was im Hinblick darauf, dass der Sachverständige vom Gericht mit Beschluss (Hoheitsakt) bestellt wurde, auch sachgerecht ist. Der Nachteil, nicht auf Auszahlung aus Amtsgeldern zu verzichten, besteht aus Sicht des Sachverständigen aber darin, dass er diesfalls die Gebühren für seine Mühewaltung bloß nach § 34 Abs 2 GebAG und damit in der Regel bloß nach den Tarifen des GebAG verzeichnen kann; will der Sachverständige in zivilgerichtlichen Verfahren mehr verzeichnen, so muss er auf Auszahlung aus Amtsgeldern verzichten („Gebühren-Splitting"). Diese Vorgehensweise ist nur dann zu empfehlen, wenn ausreichende Kostenvorschüsse erliegen oder keine Zweifel an der Bonität der zahlungspflichtigen Parteien bestehen, so etwa typischerweise hinsichtlich Versicherungen bei Verkehrsunfallprozessen. Erliegen keine ausreichenden Kostenvorschüsse und zahlt die Partei nicht „freiwillig", dann kann der Sachverständige bei einem Verzicht auf Auszahlung aus Amtsgeldern gemäß § 42 Abs 1 GebAG zwar um gerichtliche Einhebung seines Anspruchs bei der Partei ersuchen, trägt aber das Risiko, sollte der Gebührenanspruch tatsächlich nicht einbringlich sein. Hat der Sachverständige einmal auf Auszahlung aus Amtsgeldern verzichtet, dann besteht auch keine „Ausfallshaftung" des Bundes für die Gebühren des Sachverständigen. Der Sonderfall, dass einer Partei nachträglich die Verfahrenshilfe bewilligt wird, ist in § 39 Abs 4 GebAG geregelt.

Manfred Mann-Kommenda